

## betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte

vom 13. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 1997)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht vom 26. August 1996<sup>2)</sup> der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1996<sup>3)</sup>,  
*beschliesst:*

### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Untersucht werden Umfang und Schicksal von Vermögenswerten aller Art, die von Banken, Versicherungen, Anwälten, Notaren, Treuhändern, Vermögensverwaltern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz erworben, diesen zur Verwahrung, Anlage oder Übermittlung an Dritte übergeben oder von der Schweizerischen Nationalbank entgegengenommen wurden. Die Untersuchung bezieht sich auf Vermögenswerte, die:

- a. Personen gehörten, die Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft wurden oder von denen infolge dieser Herrschaft zuverlässige Nachrichten fehlen und deren Vermögen seither von den Berechtigten nicht beansprucht wurden;
- b. infolge der Rassengesetze oder anderer diskriminierender Massnahmen im Einflussbereich des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ihren rechtmässigen Eigentümern entzogen wurden; oder
- c. von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, vom nationalsozialistischen Deutschen Reich, seinen Institutionen oder Vertretern sowie diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stammen, eingeschlossen alle Finanztransaktionen, die mit diesen Vermögenswerten durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Die Untersuchung erstreckt sich ebenfalls auf die von der Schweiz seit 1945 getroffenen staatlichen Massnahmen, welche Vermögenswerte nach Absatz 1 zum Gegenstand hatten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf Antrag der Expertenkommission oder von sich aus den Gegenstand der Untersuchung neuen Erkenntnissen oder den Arbeiten anderer Untersuchungskommissionen anpassen.

AS 1996 3487

1) SR 101

2) BBl 1996 IV 1165

3) BBl 1996 IV 1184

**Art. 2** Durchführung der Untersuchung

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, welche den Umfang und das Schicksal der Vermögenswerte nach Artikel 1 historisch und rechtlich untersucht. Der Kommission gehören Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachrichtungen an.

<sup>2</sup> Die Expertenkommission orientiert den Bundesrat regelmässig über den Stand der Arbeiten, namentlich wenn sich im Laufe der Untersuchung konkrete Hinweise auf Vermögensansprüche nach Artikel 1 ergeben.

**Art. 3** Vertraulichkeit der Untersuchung

Die mit der Durchführung der Untersuchung betrauten Personen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in den Untersuchungsaufträgen.

**Art. 4** Pflicht zur Aktenaufbewahrung

Akten, die der Untersuchung nach Artikel 1 dienlich sein könnten, dürfen nicht vernichtet, ins Ausland gebracht oder sonstwie schwerer zugänglich gemacht werden.

**Art. 5** Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht

<sup>1</sup> Die in Artikel 1 erwähnten Personen und Institutionen, ihre Rechtsnachfolger sowie Behörden und Amtsstellen sind verpflichtet, den vom Bundesrat bestimmten Mitgliedern der Expertenkommission und den von ihnen beigezogenen Forscherinnen und Forschern Einsicht in alle Akten zu gewähren, die der Untersuchung dienlich sein könnten.

<sup>2</sup> Diese Pflicht geht jeder gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflicht vor.

**Art. 6** Verfügung über die Untersuchungsmaterialien

Sämtliche Untersuchungsmaterialien stehen in der alleinigen Verfügungsbefugnis des Bundesrates.

**Art. 7** Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse

<sup>1</sup> Der Bundesrat veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse vollständig.

<sup>2</sup> Personendaten werden für die Veröffentlichung anonymisiert, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen lebender Personen dies erfordern.

**Art. 8** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Aktenaufbewahrung und zur Gewährung der Akteneinsicht entscheidet das Departement auf Antrag der Experten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Departementes kann innert zehn Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Departement und das Bundesgericht entscheiden unverzüglich.

<sup>4</sup> Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>1)</sup> über den Datenschutz ist nicht anwendbar.

#### **Art. 9** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich Artikel 4 oder einer gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Die Strafbarkeit von Verletzungen des Amtsgeheimnisses nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes<sup>3)</sup> anwendbar.

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

#### **Art. 10** Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Durchführung der Untersuchung nach Artikel 1.

#### **Art. 11** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

<sup>2</sup> Er wird nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>4)</sup> als dringlich erklärt und tritt einen Tag nach der Verabschiedung in Kraft.

<sup>3</sup> Er untersteht nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

1) SR 235.1

2) SR 311.0

3) SR 313.0

4) SR 101

